

S A T Z U N G
der
K o m m u n a l k r e d i t A u s t r i a A G

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma Kommunalkredit Austria AG.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2

Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist:

- (1) der Betrieb folgender Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs 1 des Bundesgesetzes über das Bankwesen (*Bankwesengesetz – BWG*), BGBl 1993/532 idgF, zu denen die Gesellschaft aufgrund der von der Europäische Zentralbank (EZB) erteilten Konzession berechtigt ist (die nachstehenden Ziffern und Buchstaben beziehen sich auf § 1 Abs 1 BWG):
 1. Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft: ausgenommen die Entgegennahme von Spareinlagen);
 2. die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft);
 3. den Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft);
 4. den Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft);
 5. die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft);
 7. den Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit
 - a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft);

- b) Geldmarktinstrumenten;
 - c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in lit. a und d bis f genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin- und Optionsgeschäft);
 - d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindices („equity swaps“);
 - e) Wertpapieren (Effektengeschäft);
 - f) von lit. b bis e abgeleiteten Instrumenten, sofern der Handel nicht für das Privatvermögen erfolgt;
8. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantieggeschäft);
 9. die Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft; eingeschränkt auf die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften);
 10. die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft);
 11. die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in Ziffer 7 lit. b bis f genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft; eingeschränkt auf die Teilnahme an der Wertpapieremission Dritter und die diesbezüglichen Dienstleistungen);
 15. das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft);
 16. den Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen – ausgenommen die Kreditversicherung – und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft).
- (2) die Durchführung von Tätigkeiten von Finanzinstituten im Sinne des § 1 Abs 2 BWG und von Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs 3 BWG;
 - (3) die Beteiligung an Unternehmen jeder Rechtsform;
 - (4) die Wahrnehmung und Durchführung von Aufgaben der Leitung und Verwaltung sowie die Bereitstellung von administrativen Dienstleistungen,

jeweils für Unternehmungen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist sowie die Unterstützung dieser Unternehmungen in allen Belangen der Geschäftstätigkeit;

- (5) die Bereitstellung von Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik;
- (6) der Erwerb von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten, die Errichtung von Gebäuden auf diesen Grundstücken und die gewerberechtliche Vermietung dieser Grundstücke und grundstücksähnlicher Rechte und Gebäude (insbesondere im Wege des Leasing); und
- (7) die Vermietung (insbesondere im Wege des Leasing) von Waren, Maschinen, Geräten und Anlagen aller Art sowie die Wartung und Instandhaltung dieser Anlagen.
- (8) Die Gesellschaft ist ferner zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind und insbesondere mit dem Bankgeschäft in Zusammenhang stehen, im Umfang der von der EZB erteilten Konzession (§ 2 (1) dieser Satzung), und im Ausmaß anderer bestehender Berechtigungen.

§ 3

Veröffentlichungen

- (1) Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Wiener Zeitung.

2. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4

Höhe des Grundkapitals und Aktienart

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 159.491.290,16 (Euro einhundertneunundfünfzig Millionen vierhunderteinundneunzigtausendzweihundertneunzig und sechzehn Cent).
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 31.007.059 (einunddreißig Millionen siebentausendneunundfünfzig) Stück, voll eingezahlte und auf Namen lautende Stückaktien mit Stimmrecht. Jede Stückaktie ist am Grundkapital im gleichen Ausmaß beteiligt.

- (3) Von den 31.007.059 (einunddreißig Millionen siebentausendneunundfünfzig) Stückaktien, sind die 2 Aktien mit den Nummern 1 und 2 als auf Namen lautende Stückaktien mit Stimmrechten und Sonderrechten gemäß dieser Satzung ausgestattet.
- (4) Die Übertragung der Aktien mit den Nummern 1 und 2 und von Bezugsrechten aus diesen, ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden, die durch Beschluss des Vorstands und Zustimmung des Aufsichtsrates erteilt wird. Mittelbare Anteilszerwerbungen, folglich Anteilszerwerbungen an Gesellschaften, die Aktien an der Gesellschaft halten, unterliegen allerdings nicht diesem Zustimmungserfordernis der Gesellschaft.
- (5) Im Falle einer Kapitalerhöhung haben die Aktien ebenfalls auf Namen zu lauten.
- (6) Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen. Soweit Aktienurkunden und Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine ausgegeben werden, bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Form und den Inhalt. Dasselbe gilt für Schuldverschreibungen, Dividenden- und Erneuerungsscheine sowie Wandelschuldverschreibungen. Soweit gesetzlich zulässig, können die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertpapiere auch durch Sammelurkunden vertreten werden.
- (7) Die Gesellschaft kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Instrumente ohne Stimmrecht (§ 26a BWG) auf Namen oder Inhaber begeben. Begibt die Gesellschaft Instrumente ohne Stimmrecht auf Namen, so ist ihre Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung einmalig oder in mehreren Teilbeträgen, durch Ausgabe von bis zu 15.503.529 (fünfzehn Millionen fünfhundertdreitausendfünfhundertneunundzwanzig) neuen, auf Namen lautende Stückaktien um insgesamt höchstens EUR 79.745.642,51 (Euro neunundsiebzig Millionen siebenhundertfünfundvierzigtausendsechshundertzweiundvierzig und einundfünfzig Cent) zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich aus der Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

3. VERFASSUNG DER GESELLSCHAFT

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei, drei oder vier Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder und allfälliger stellvertretender Vorstandsmitglieder setzt der Aufsichtsrat fest.
- (2) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes und ein Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes bestellen. Hat der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands bestellt, so gibt bei Stimmengleichheit im Vorstand nur seine Stimme den Ausschlag.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern zumindest zwei Vorstandsmitglieder zustimmen, und erfordern die Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstands. Die Stimmenthaltung eines Vorstandsmitglieds gilt als Ablehnung und ist daher bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zu berücksichtigen ist. Im Falle einer Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag. Besteht der Vorstand aus drei oder mehr Mitgliedern und hat der Vorsitzende einem ansonsten gültig zu Stande kommenden Beschluss nicht zugestimmt, ist der Aufsichtsrat mit dem Beschlussgegenstand zu befassen.

Kredit- und Risikoentscheidungen, welche in den Bereich des für das Risiko zuständigen Vorstandes fallen, bedürfen jedenfalls auch der Zustimmung dieses Vorstandsmitgliedes. Sollte aufgrund der Ablehnung des für das Risiko zuständigen Vorstandes ein ansonsten gültiger Beschluss nicht zu Stande kommen, ist der Aufsichtsrat mit dem Beschlussgegenstand zu befassen.

§ 6

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschaft wird innerhalb der gesetzlichen Einschränkungen auch durch jeweils zwei Gesamtprokuristen vertreten.
- (3) Die Einzelvertretungsmacht für Vorstandsmitglieder, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte ist für den gesamten Geschäftsbetrieb ausgeschlossen.

§ 7

Zustimmungspflichtige Geschäfte

Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Diese Geschäftsordnung soll insbesondere die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern regeln und über Geschäfte und Maßnahmen bestimmen, die – zusätzlich zu den in § 95 Abs 5 Aktiengesetz (*AktG*), BGBl 1965/98 idgF sowie zu den in § 28 BWG und § 28b Abs 1 BWG angeführten Geschäften und Maßnahmen – der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Der Aufsichtsrat hat in den Fällen des § 95 Abs 5 Z 4, 5 und 6 AktG Betragsgrenzen festzusetzen, bis zu welchen seine Zustimmung nicht einzuholen ist. In den Fällen des § 95 Abs 5 Z 1 und 2 AktG ist er zur Festsetzung von Betragsgrenzen berechtigt.

§ 8

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.
- (2) Mit den Aktien mit den Nummern 1 und 2 ist jeweils das Recht verbunden, zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die Entsendung eines Mitglieds in den Aufsichtsrat kann auch im alleinigen Ermessen des entsendenden Aktionärs liegend widerrufen werden. Die nachfolgenden Absätze (3) bis (5) dieses § 8 finden auf solcherart entsandte Aufsichtsratsmitglieder keine Anwendung.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt (das Geschäftsjahr der Wahl nicht mitgerechnet). Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so bedarf es der Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist jedoch unverzüglich vorzunehmen, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt. Scheidet ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied während seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft aus und wird für dieses eine Neuwahl vollzogen, so gilt die Amtsdauer des neu gewählten Mitgliedes für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen, sofern anlässlich der Neuwahl keine andere Funktionsdauer bestimmt wird.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurücklegen. Sollte der Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert sein oder selbst sein

Amt zurücklegen, ist die Erklärung gegenüber einem seiner Stellvertreter oder dem Vorstand abzugeben.

- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt in einer im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung abzuhaltenden Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf. Erhält bei einer Wahl keine der vorgeschlagenen Personen die erforderliche Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, wobei die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Ausschlag gibt. Vorsitzender darf nicht sein, wer in den letzten zwei Jahren vor Übernahme der Funktion Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Im Fall der Wahl zweier Stellvertreter sind diese als erster und zweiter Stellvertreter zu bezeichnen, wobei der zweite Stellvertreter nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und des ersten Stellvertreters die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahrnimmt. Scheidet der Vorsitzende oder scheidet sämtliche seiner Stellvertreter vor Ablauf ihrer Funktionsperiode aus dem Aufsichtsrat aus, ist eine Ersatzwahl in der nächsten Aufsichtsratssitzung vorzunehmen.
- (8) Die Funktionsdauer des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter entspricht der Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat jener Personen, die zum Vorsitzenden oder Stellvertreter gewählt wurden, so findet im Anschluss an jene ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft, an deren Ende die Mitgliedschaft geendet hat, eine Sitzung des Aufsichtsrats statt, die keiner gesonderten Einberufung bedarf.
- (9) Wenn ein Stellvertreter den Vorsitz im Aufsichtsrat führt, kommen ihm dieselben Rechte und Pflichten wie dem Vorsitzenden zu.

§ 9

Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung einen seiner Stellvertreter an die zuletzt bekannt gegebene Adresse. Die Einberufung kann durch Brief, Fax oder E-Mail erfolgen.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder, im Falle, dass auch ein solcher Stellvertreter nicht anwesend sein sollte, einem von der Aktie mit der Nummer 1 entsandten Mitglied. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist eine erneute Einberufung unter Berücksichtigung dieses § 9 innerhalb von 2 Wochen vorzunehmen.

- (3) Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe und durch fernmündliche oder andere vergleichbare Formen ohne Abhaltung einer Sitzung ist zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren durch Erklärung an den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung an einen seiner Stellvertreter innerhalb der Beschlussfrist ausdrücklich widerspricht. Die Fassung eines gültigen Beschlusses bedarf der nachweislichen Verständigung aller Mitglieder und der Stimmabgabe durch mindestens drei Mitglieder, wobei Absatz (4) sinngemäß anzuwenden ist. Die Stimmabgabe kann schriftlich, per E-Mail, per Videokonferenz oder per Telefax erfolgen. Eine telefonische Stimmabgabe ist zulässig, sofern diese unverzüglich schriftlich bestätigt wird.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mindestens drei Mitglieder persönlich anwesend sind, worunter sich ein vom Aktionär der Aktie mit der Nummer 1 entsandtes Mitglied und ein vom Aktionär der Aktie mit der Nummer 2 entsandtes Mitglied befinden muss. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgezählt) erforderlich. Falls es zu keiner Mehrheit kommt, wird die Abstimmung per Umlaufbeschluss gemäß Absatz (3) innerhalb von 5 Werktagen wiederholt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden allerdings nicht den Ausschlag.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Es sind auch fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Stimmabgabe einzelner Aufsichtsratsmitglieder zulässig.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden der Verhandlung zu unterzeichnen ist.
- (7) Ein Aufsichtsrat kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Der Vorsitzende ist über eine solche Vertretung schriftlich zu informieren. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. Diese Vertretung ist bei Beschlussfassung durch schriftliche Stimmenabgabe nicht zulässig.
- (8) Der Aufsichtsrat muss mindestens viermal im Geschäftsjahr eine Sitzung abhalten.
- (9) Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte einen Präsidialausschuss, einen Prüfungsausschuss, einen Risikoausschuss, einen Vergütungsausschuss, einen Nominierungsausschuss und einen Kreditausschuss. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, aus seiner Mitte weitere Ausschüsse nach Bedarf zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festzulegen sowie eigene Geschäftsordnungen zu beschließen. Den Ausschüssen können auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen die Aufgabenerfüllung durch den Gesamtaufsichtsrat vorsehen.

- (2) Hinsichtlich der Zusammensetzung, der Einberufung, der Teilnahmeberechtigung, der Beschlussfähigkeit, der Beschlussfassung und der Niederschrift gelten die Bestimmungen des § 9 sinngemäß auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrates, mit der Maßgabe, dass ein Ausschuss auch aus nur zwei Mitgliedern bestehen kann. Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen Abweichendes vorsehen, bestehen Ausschüsse zumindest aus einem vom Aktionär mit der Aktie Nummer 1 entsandten Mitglied und einem vom Aktionär mit der Aktie Nummer 2 entsandten Mitglied.

§ 11 Willenserklärungen

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter abgegeben.

§ 12 Remuneration

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner baren Auslagen eine Vergütung, die die Hauptversammlung festsetzt.

§ 13 Beirat

Zur Beratung und Koordinierung der Finanzierungstätigkeit der Gesellschaft kann ein Beirat gebildet werden. Er kann aus bis zu fünfzehn Mitgliedern bestehen. Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat, der hierbei auf Vorschläge von Gemeinden oder von deren Verbänden (Städte- und Gemeindebund) Bedacht nehmen wird.

- (1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden alljährlich in der nach der ordentlichen Hauptversammlung stattfindenden Beiratssitzung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (2) Die Bestimmungen des § 9 (1) bis (6) sowie (8) und (9) gelten für den Beirat sinngemäß.
- (3) Jedes Beiratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner baren Auslagen eine Vergütung, die der Aufsichtsrat alljährlich festsetzt.

§ 14

Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Hauptversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 15

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Eine Anmeldung zur Hauptversammlung ist nicht erforderlich. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach der Eintragung im Aktienbuch zu Beginn der Hauptversammlung.
- (2) Das Stimmrecht wird in der Weise ausgeübt, dass jede Stückaktie eine Stimme gewährt.
- (3) Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht oder mit einer handschriftlich unterfertigten oder per Telefax übermittelten Vollmacht, die von der Gesellschaft zurückbehalten und in Verwahrung zu nehmen ist, möglich.

§ 16

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates und bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so hat der Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.
- (2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.

§ 17

Beschlussfassung

- (1) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsieht.
- (2) Wenn bei Wahlen, insbesondere bei Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern oder des Abschlussprüfers, im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt wird, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten statt, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Hauptversammlung.

4. VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

§ 18

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Organe und die übrigen an den Sitzungen der Organe teilnehmenden Personen sind zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG) und Datengeheimnisses (§ 15 Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000), BGBl 165/1999 idgF) sowie zu sonstigen gesetzlichen Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten verpflichtet. Sie dürfen ferner die bei ihrer Tätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten (Betriebsgeheimnisse) nicht unbefugt verwenden. Diese Verpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt.

5. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 20 Aufstellung und Behandlung des Jahresabschlusses

- (1) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer nebst einem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat diese Unterlagen innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage zu prüfen, sich gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären und einen Bericht an die Hauptversammlung zu erstatten.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates für das abgelaufene Geschäftsjahr, über die Verwendung des im Vorjahr erzielten Bilanzgewinnes, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).

§ 21 Gewinnverteilung

- (1) Der Bilanzgewinn, der sich nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen - einschließlich der Einstellung in die gesetzliche Rücklage - sowie nach Berücksichtigung der den Aufsichtsratsmitgliedern zustehenden Vergütung ergibt, wird an die Aktionäre im Verhältnis der auf die Aktien eingezahlten Einlagen verteilt, sofern die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.
- (2) Gewinnanteile sind binnen 30 (dreißig) Tagen nach der ordentlichen Hauptversammlung zur Zahlung an die Aktionäre fällig, sofern die Hauptversammlung nichts anderes festsetzt.
- (3) Die Gewinnanteile der Aktionäre, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

6. BEGEBUNG VON FUNDIERTEN BANKSCHULDVERSCHREIBUNGEN

§ 22

Fundierte Bankschuldverschreibungen

- (1) Zur vorzugsweisen Deckung (*Fundierung*) von fundierten Bankschuldverschreibungen gemäß dem Gesetz vom 27. Dezember 1905 betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (*FBSchVG*), BGBl I 2005/32 idgF, können als Kautions bestellt werden:
 - a) Forderungen und Wertpapiere der Gesellschaft, wenn sie zur Anlage von Mündelgeldern geeignet sind (§ 230b ABGB);
 - b) Forderungen und Wertpapiere der Gesellschaft, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buch eingetragen ist;
 - c) Forderungen der Gesellschaft, wenn sie gegen eine inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts, einen anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums als Österreich oder gegen die Schweiz sowie gegen deren Regionalregierungen oder örtliche Gebietskörperschaften gemäß § 1 Abs 5 FBSchVG idgF, bestehen oder wenn eine der vorgenannten Körperschaften die Gewährleistung übernimmt;
 - d) Wertpapiere, wenn sie von einer der unter c) genannten Körperschaften begeben wurden oder wenn eine dieser Körperschaften die Gewährleistung übernimmt;
 - e) Barmittel als Ersatzdeckung;
 - f) Sicherungsgeschäfte, soweit sie gesetzlich zulässig sind.
- (2) Bezüglich der in den Deckungsstock eingelieferten Forderungen besteht eine weitere Einschränkung hinsichtlich ihrer Verwertbarkeit. Es werden dabei lediglich Forderungen berücksichtigt, die weder mit einem Belastungsverbot noch mit einer ihre Verwertung nachhaltig beeinträchtigenden Veräußerungsbeschränkung behaftet sind.
- (3) Zum besonderen Schutz der Gläubiger wird eine erweiterte, über die nominelle Deckung hinausgehende, Besicherung vorgenommen.
- (4) Der Verkehrswert der in den Deckungsstock eingebrachten Vermögenswerte (*Deckungswerte*) muss größer sein, als die Summe der ausgegebenen fundierten Teilschuldverschreibungen zuzüglich der Zinsen, sowie etwaige im Falle der Insolvenz der Gesellschaft für die Verwaltung des Deckungsstocks anfallenden Kosten.

§ 23

Deckungswerte

- (1) Die zur vorzugsweisen Deckung der fundierten Bankschuldverschreibungen bestimmten Vermögenswerte sind als Kautio für die Befriedigung der Ansprüche aus den fundierten Teilschuldverschreibungen bestimmt.
- (2) Die als Kautio bestellten Vermögenswerte sind in einem gesonderten Verzeichnis (Deckungsregister) festzuhalten.
- (3) Sämtliche als Kautio bestellten Vermögenswerte sind vom übrigen Vermögen der Gesellschaft abgesondert zu verwahren. Soweit es sich um Wertpapiere oder um Barmittel handelt erfolgt dies auf eigenen Konten und Depots. Im Fall von sonstigen Forderungen werden die Urkunden getrennt verwahrt.
- (4) Für die Überprüfung der Verpflichtung der Gesellschaft gemäß § 22 wird vom Bundesminister für Finanzen ein Regierungskommissär bestellt. Verfügungen über die als Kautio bestellten Vermögenswerte sind ausschließlich mit Zustimmung des Regierungskommissärs zulässig.
- (5) Gläubiger aus diesen fundierten Bankschuldverschreibungen werden vorzugsweise aus den als Kautio bestellten Vermögenswerten im Sinne der entsprechenden Regelungen des FBSchVG idgF befriedigt.
- (6) Für den Fall des Konkurses der Anleiheschuldnerin kann der vom Konkursgericht bestellte besondere Verwalter alle noch nicht fälligen Forderungen aus den im Umlauf befindlichen fundierten Teilschuldverschreibungen bereits vor der vereinbarten Fälligkeit zum Barwert tilgen, sofern der Tilgungsbetrag zumindest dem Nominale zuzüglich Stückzinsen der fundierten Teilschuldverschreibungen entspricht, die Deckungsmasse hierfür voraussichtlich ausreicht und eine Genehmigung des Konkursgerichts vorliegt.

§ 24

Gesonderte Rechnungslegung

Über den Deckungsstock sowie die Gebarung mit fundierten Bankschuldverschreibungen ist im Jahresabschluss der Gesellschaft gesondert Rechnung zu legen.

7. FASSUNGSÄNDERUNG

§ 25 Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

Ich beurkunde gemäß § 148 Aktiengesetz, dass vorstehender Wortlaut der Satzung der **Kommunalkredit Austria AG** mit dem Sitz in Wien, FN 439528 s des Handelsgerichtes Wien, -----
a) mit dem Änderungsbeschluss im Hauptversammlungsprotokoll vom 10.03.2017 (zehnten März zweitausendsiebzehn), beurkundet zu meiner Geschäftszahl 14.979, und -----
a) mit den unveränderten Bestimmungen des zuletzt beim Firmenbuch eingereichten Wortlautes der Satzung vom 28.09.2015 (achtundzwanzigsten September zweitausendfünfzehn), -----
vollkommen übereinstimmt. -----
Wien, am 10.03.2017 (zehnten März zweitausendsiebzehn). -----




öffentlicher Notar